

AZ: 4330/17

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des von der Beschwerdegegnerin in der Jahresrechnung 2016/2017 abgerechneten Stromverbrauchs.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.06.2010 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Mit der Jahresrechnung vom 19.10.2017 rechnete die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 01.06.2016 bis zum 09.07.2017 einen Verbrauch in Höhe von knapp 25.000 kWh ab und forderte einen Betrag in Höhe von knapp 4.000,00 EUR nach. Innerhalb des Schlichtungsverfahrens veranlassete der Netzbetreiber auf Antrag des Beschwerdeführers eine Befundprüfung des Zählers, die keine Fehler der Messeinrichtung ergab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin in der streitgegenständlichen Abrechnung in Rechnung gestellte Verbrauch sei mehr als doppelt so hoch wie in den Vorjahren, ohne dass es hierfür eine nachvollziehbare Erklärung gebe.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis eine Reduzierung der Abrechnung auf den Durchschnittsverbrauch der Vorjahre.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die ihr übermittelten Daten des Netzbetreibers.

Sie trägt vor, dass der Verbrauchsanstieg zwar auffällig sei, sie aber lediglich die vom Beschwerdeführer selbst bzw. die vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstände verwendet habe. Im Zusammenhang mit den Beanstandungen des Beschwerdeführers habe sich der Netzbetreiber am 21.11.2017 telefonisch bei ihr gemeldet und darüber informiert, dass der Zähler vermutlich durch einen Blitzeinschlag beschädigt worden sei und dieser zeitnah ausgebaut und einer Befundprüfung unterzogen werde.

Der Netzbetreiber verweist auf das Protokoll der Befundprüfung. Eventuelle Spekulationen über Fehlfunktionen durch einen Blitzeinschlag seien damit hinfällig. Ein solches Ereignis wäre bei der Prüfung der inneren Beschaffenheit des Zählers festgestellt worden.

### II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

Aufgrund des dokumentierten Ergebnisses der Befundprüfung muss die Schlichtungsstelle von der Richtigkeit des abgerechneten Verbrauchs ausgehen. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass der Verbrauchsanstieg im Jahr 2016 von zuvor ca. 10.000 kWh/Jahr auf etwa 25.000 kWh/Jahr

auffällig ist. Allerdings beruhen sowohl der Wert vom 28.12.2015 (35.427 kWh) als auch die Wert vom 31.12.2016 (60.984 kWh) und alle nachfolgenden Werte einschließlich des Ausbaurzählerstands vom 13.12.2017 (67.227 kWh) auf abgelesenen Zählerständen. Die genaue Ursache für den Verbrauchsanstieg im Jahr 2016 konnte auch im Schlichtungsverfahren nicht ermittelt werden. Da ein Zählerdefekt ausgeschlossen werden kann, gibt es keinen rechtlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf die von ihm gewünschten Korrekturen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die streitgegenständliche Abrechnung sowie die damit verbunden Nachforderung der Beschwerdegegnerin an.
2. Die Beschwerdegegnerin bucht aus Kulanz alle bislang eventuell entstandenen Mahn- und Inkassokosten aus.
3. Die Beschwerdegegnerin prüft auf Antrag des Beschwerdeführers wohlwollend die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien ratenweisen Zahlung der Nachforderung.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 06.02.2018

Jürgen Kipp  
Ombudsmann